

Fall:



Student S, der in Dortmund ansässig ist, wird am Flughafen München angesprochen, ob er nicht eine Kreditkarte beziehen wolle. Spontan unterzeichnet S ein entsprechendes Formular, da er eigentlich schon immer mal eine nützliche Kreditkarte haben wollte. Der Verkäufer hat zwar auf die im Vertrag enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen, jedoch enthält der Vertrag keine Widerrufsbelehrung.

Zwei Monate später werden S von seinem Konto 140 € abgebucht. Seine Kreditkarte hatte er bis dahin noch nicht erhalten. Bei der Abbuchung handelt es sich um den fällig gewordenen Jahresbeitrag. Daraufhin tritt D vom Vertrag zurück und fordert das Kreditkartenunternehmen (die U-AG), die ihren Sitz in Frankfurt a.M. hat, zur Rückzahlung der 140 € auf.

Da die Zahlungsaufforderung jedoch erfolglos ist, reicht er Klage durch Rechtsanwalt (R) beim Amtsgericht Dortmund ein.

R beantragt,

1. U, vertreten durch den Vorstand (X), auf Rückzahlung von 140,00 € zu verurteilen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;
2. die Kosten des Rechtsstreits der U-AG aufzulegen;
3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Prüfen Sie gutachterlich, die Zuständigkeit des Gerichts und wie wird es entscheiden?

Bearbeitervermerk:

Das unterzeichnete Vertragsformular enthält unter anderem die folgende Bestimmung:

„Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist der Sitz der U-AG.“

Zusatzfrage:

80 Punkte

V ist Eigentümer einer Ferienwohnung auf Norderney und hat seinen Hauptwohnsitz in Bremen. Er bemüht sich die Wohnung für die Zeiten zu vermieten, in der er selbst dort nicht vor Ort ist. In 2011 hat er die Wohnung für 2 Wochen an den in Bochum sesshaften K vermietet. Nachdem K den fälligen Mietzins i.H.v. 1.400 € nicht zahlt, verklagt er diesen vor dem Amtsgericht Bochum.

Prüfen Sie die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bochum

20 Punkte

Bearbeitervermerk:

Norderney fällt in den Zuständigkeitsbereich des AG Aurich.

Lösungshinweise:

Fall:



I. Zulässigkeit *Zuständigkeit*

Bei der zu prüfenden Zuständigkeit des Gerichts ist zwischen der **sachlichen** und **örtlichen** Zuständigkeit zu differenzieren. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 23, 71 GVG. Danach ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich die Höhe des Streitwertes maßgeblich für die sachliche Zuständigkeit (vgl. § 23 Nr. 1 GVG). Der Streitwert beträgt hier 140 €. Demnach liegt der Streitwert unter 5.000 €, so dass ein Amtsgericht sachlich zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 12 ff. ZPO. Nach § 17 ZPO liegt der allgemeine Gerichtsstand einer juristischen Person an ihrem Sitz. Dieser befindet sich in Frankfurt a.M. S hat die Klage aber vor dem Amtsgericht Dortmund anhängig gemacht. Eine Zuständigkeit des AG Dortmund könnte sich aber aus § 29 I c ZPO ergeben. Danach ist für Klagen aus Haustürgeschäften das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Fraglich ist, ob hier eine Haustürgeschäft i.S.d. § 312 BGB vorliegt. Hier könnte ein Fall des § 312 I Nr. 3 BGB vorliegen. Dies setzt voraus, dass ein Verbraucher mit einem Unternehmer einen entgeltlichen Vertrag eingegangen ist und zuvor überraschend in einem öffentlichen Verkehrsmittel angesprochen wurde oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen. S ist Unternehmer i.S.d. § 13 BGB. Die U-AG ist Unternehmer nach § 14 I BGB. S wurde im Bereich des Münchener Flughafens seitens des Kreditkartenunternehmens angesprochen und hat daraufhin das entsprechende Formular unterschrieben. Demzufolge liegt ein Fall des § 312 I Nr. 3 BGB vor und damit ist ein Haustürgeschäft gegeben. Folglich ist das AG Dortmund nach § 29 I c ZPO örtlich zuständig.¹

Gegenstand des Vertrages war jedoch auch eine Vereinbarung über einen ausschließlichen Gerichtsstand am Sitz der Beklagten. Dementsprechend würde dieser vorrangig sein, vorausgesetzt, die Gerichtsstandsvereinbarung ist wirksam vereinbart worden. Dann müsste die Gerichtsstandsvereinbarung zunächst einmal Vertragsgegenstand geworden sein. Dies richtet sich nach § 305 BGB. Die Beklagte hat ein Formular verwendet. Somit liegen Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 305 I BGB vor. Die Einbeziehung als solche richtet sich nach § 305 II BGB. Laut Sachverhalt hat der Verkäufer der Beklagten auf die enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und somit auch auf die Gerichtsstandsvereinbarung, hingewiesen. Durch die Unterzeichnung des Formulars hat S seine Einverständniserklärung abgegeben. Demzufolge ist die Gerichtsstandsvereinbarung in den Vertrag einbezogen worden.

Die Wirksamkeit beurteilt sich aber im Einzelnen nach den §§ 29 c III, 38, 40 ZPO. Die Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung setzt zunächst voraus, dass die Vertragsparteien Kaufleute sind. S ist kein Kaufmann. Von daher ist die Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam.²

Nach § 35 ZPO hat der Kläger unter mehreren zuständigen Gerichten die Wahl. Die Klage des S ist somit vor dem zuständigen Gericht (AG Dortmund) erhoben worden.³

II. Begründetheit

¹ Zwar enthält § 29 I ZPO für die Klage durch einen Verbraucher keinen ausschließlichen Gerichtsstand (vgl. Abs. 1 S. 2); die Norm eröffnet aber dem Verbraucher einen *zusätzlichen* Gerichtsstand, weiterführend Heinrich, in: Musielak, ZPO, 8. Aufl., § 29 c Rdnr. 4.

² Der Ausnahmefall des § 29 c III ZPO greift ebenfalls nicht ein.

³ Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte im Sachverhalt, können die allgemeinen Prozessvoraussetzungen als gegeben angesehen werden.

Das Gericht wird der Klage stattgeben, wenn der Klageantrag begründet ist.

1. Ein Anspruch auf Rückzahlung der 140 € könnte sich aus §§ 357 I, 346 I BGB ergeben.

a) Dann müsste S wirksam ein Widerrufsrecht ausgeübt haben. Dies setzt zunächst voraus, dass S ein Widerrufsrecht hat.

Wie bereit oben geprüft wurde, liegt ein sog. Haustürgeschäft nach § 312 I BGB vor. Nach § 312 I S. 1 BGB steht dem S somit ein Widerrufsrecht zu.

Fraglich ist aber, ob überhaupt eine Widerrufserklärung vorliegt, denn S hat einen **Rücktritt** erklärt. Eine ausdrückliche Erklärung eines Widerrufs seitens des S liegt folglich nicht vor. Jedoch ist es nicht notwendig, dass bei der Erklärung das Wort „Widerruf“ benutzt wird. Es genügt eine Äußerung, aus der sich ergibt, dass der Verbraucher den Vertrag nicht mehr gelten lassen will. Indem S den Begriff „Rücktritt“ verwendet wird deutlich, dass er den Vertrag nicht mehr gegen sich gelten lassen will. Eine Widerrufserklärung durch S liegt somit vor.

Der Widerruf müsste jedoch fristgerecht erfolgt sein. Grundsätzlich muss der Verbraucher nach § 355 I BGB den Widerruf gegenüber dem Unternehmer innerhalb von 2 Wochen erklären. S hat den Widerruf aber erst nach 3 Monaten erklärt. Die 2-Wochenfrist beginnt jedoch nach § 355 III S. 1 BGB erst mit einer ordnungsgemässen Widerrufsbelehrung zu laufen. Diese ist hier aber nicht erfolgt. Somit gilt bezüglich der Frist die Regelung des § 355 IV BGB. Dem Rechnung tragend ist der Widerruf des S nicht verfristet.

b) Die Rechtsfolgen des wirksamen Widerrufs ergeben sich aus §§ 357 I, 346 I BGB. Danach ist U zur Rückzahlung des Geldwertes, also i.H.v. 140 €, verpflichtet.

2. Der Antrag zu 1) ist somit begründet. Die Zinsforderung als Nebenforderung folgt aus §§ 291, 288 I BGB. Demnach ist die Hauptforderung seit Rechtshängigkeit mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

3. Die U-AG hat als unterlegene Partei die Kosten nach § 91 I ZPO zu tragen.

4. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709 ZPO. Der Gegenstand der Verurteilung liegt hier unter 1250 €. Somit ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zusatzfrage:

Bezüglich der zu prüfenden Zuständigkeit des Gerichts ist zwischen der **sachlichen** und **örtlichen** Zuständigkeit zu differenzieren. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 23, 71 GVG. Danach ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich die Höhe des Streitwertes maßgeblich für die sachliche Zuständigkeit (vgl. § 23 Nr. 1 GVG). Der Streitwert beträgt hier 1.400 €. Demnach liegt der Streitwert unter 5.000 €, so dass ein Amtsgericht sachlich zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 12 ff. ZPO. Nach §§ 12 f. ZPO liegt der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten. Dieser befindet sich hier in Bochum. V hat die Klage vor dem Amtsgericht Bochum anhängig gemacht, welches grundsätzlich nach §§ 12 f. ZPO auch zuständig ist. Es könnte aber ein ausschließlicher Gerichtsstand nach § 29 a ZPO eingreifen. Dies wäre unter anderem der Fall, wenn nach § 29 a I ZPO eine Mietstreitigkeit über Wohnräume vorliegt. Bei der angemieteten Wohnung liegt eine entsprechende Mietstreitigkeit i.S.d. § 29 a I ZPO vor. Allerdings findet die Regelung des § 29 a I ZPO keine Anwendung in den Fällen des § 549 II Nr. 1 – 3 BGB (vgl. § 29 a II ZPO). Unter § 549 II Nr. 1 BGB fällt ein Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist. Dies ist bei der Ferienwohnung gegeben. Somit greift der ausschließliche Gerichtsstand nach § 29 a I ZPO nicht ein und das Amtsgericht Bochum ist zuständig.